

# Fischereiordnung

des Vereins Die Lechfischer e. V.  
(Ausgabe: März 2022)



Der Vorstand erstellt und erlässt entsprechend der Satzung §14 Abs. 7 e) mit Wirkung vom 01.03.2022 nachfolgende Fischereiordnung. Sie ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.

## 1. Grundregeln unserer Fischerei

Das Bayerische Fischereigesetz legt in Artikel 1 in eindeutiger Weise die für das Fischen erforderlichen Grundsätze fest.

Es sind Hege, Nachhaltigkeit und gute fachliche Praxis.

Das bedeutet:

Hege: Ziel der Hege ist die Erhaltung und Förderung eines der Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gewässers angepassten artenreichen und gesunden Fischbestandes, sowie die Pflege und Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften.

Nachhaltigkeit: Jede Fischereiausübung hat dem Leitbild der Nachhaltigkeit zu entsprechen. Diesem Leitbild entspricht die ausgewogene Berücksichtigung des Schutzes von Natur und Landschaft, sowie des gesellschaftlichen Gewichts und der wirtschaftlichen Bedeutung, die der Fischerei in allen Ausübungsformen zukommen.

Gute fachliche Praxis: Zur guten fachlichen Praxis gehört selbstverständlich die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die gute fachliche Praxis berücksichtigt darüber hinaus sowohl den Stand der fischereiwissenschaftlichen Erkenntnisse als auch die in der Fischereipraxis gewonnenen Erfahrungen. Die im konkreten Fall einzuhaltenden Standards der guten fachlichen Praxis werden durch Art, Beschaffenheit und Nutzungsform des Fischgewässers wesentlich mitbestimmt.

Die in dieser Fischereiordnung aufgeführten Regeln sind eine wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung der vorgehend aufgeführten Forderungen. Jeder Fischer ist verpflichtet, gesetzliche und vereinseigene Bestimmungen einzuhalten, damit diese Ziele erreicht werden können.

*Diese Ordnung ist ein integraler Bestandteil des Jahres- oder Tageserlaubnisscheins, der zur Ausübung der Fischerei in der Staustufe 13 berechtigt.*

*Jeder Fischer muss Kenntnis über den Inhalt dieser Ordnung haben!*

## 2. Fischereiberechtigte

Dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer als Fischereiberechtigte (Pächter) stehen jederzeit das Recht zu, das Aushändigen des staatlichen Fischereischeins und des Erlaubnisscheins zur Überprüfung am vereinseigenen Gewässer zu verlangen. Wenn sie Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung feststellen, können sie den Erlaubnisschein bis zu einer  Vorstandsentscheidung  einziehen.

**Fischereiordnung**  
des Vereins Die Lechfischer e. V.  
(Ausgabe: März 2022)



### 3. Fischereiaufseher

Aufgaben und Befugnisse der Fischereiaufseher sind im Artikel 61 des Bayerischen Fischereigesetzes festgelegt.

Ihr Aufgabengebiet erstreckt sich also nicht nur auf das Fischrecht, sondern auch auf die einschlägigen Bestimmungen des Naturschutzrechts, des Wasserrechts, des Tierschutzrechts, des Fischseuchenrechts, des Schifffahrtsrechts und des Abfallbeseitigungsrechts. Verstöße gegen diese Gesetze sind mit Bußgeld oder Strafe bedroht.

Darüber hinaus sind die Fischereiaufseher beauftragt, auch Verstöße gegen die vereinsinternen Ordnungen festzustellen, zu verhüten oder zu unterbinden. Bei Missbrauch oder Verstößen sind die Fischereiaufseher befugt, den Tageserlaubnisschein einzuziehen oder den Jahreserlaubnisschein vorläufig abzunehmen.

### 4. Fahrgenehmigungen im Landschaftsschutzgebiet Lechtal Süd

- a) Das gesamte Fischwasser des Vereins liegt im Landschaftsschutzgebiet. Grundsätzlich gilt in Landschaftsschutzgebieten ein Fahrverbot für Kraftfahrzeuge. Die Landschaftsschutzverordnung Lechtal Süd der Kreisverwaltung Landsberg erlaubt jedoch den Fischern zur rechtmäßigen Ausübung der Fischerei das Befahren festgelegter Wege und das Parken an bestimmten Plätzen. Für das Grundstück mit den Parkplätzen am Bootsliegendeplatz in Seestall hat der Verein einen Pachtvertrag abgeschlossen.
- b) Der Verein regelt hierzu die administrativen Notwendigkeiten und erteilt den Fischern die erforderliche Park- und Fahrberechtigung. Sie ist nur gültig in Verbindung mit dem Jahres- bzw. Tageserlaubnisschein und darf nur für Fahrten zum Fischen benutzt werden, sowie für Fahrten zum Arbeitsdienst und Fahrten von Mitgliedern des Vorstandes zur Erfüllung ihrer Aufgaben.
- c) Die Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Ende der Pachtdauer des Fischereirechts am Lech. Beim Ausscheiden aus dem Verein sind sie unverzüglich dem Vorstand zurückzugeben. Die Fahr- und Parkerlaubnisscheine sind gleichzeitig Mitgliedsausweise. Daher erhalten alle Mitglieder diese Erlaubnis. Gastfischer, falls erforderlich, erhalten eine Gastfahrgenehmigung, die mit der Gastkarte wieder zurückzugeben ist.
- d) Die Fahrgenehmigungen sind gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen. Das Vergessen des Auslegens wird als nicht genehmigtes Befahren der Wege geahndet.
- e) Im Landschaftsschutzgebiet darf nur auf den in der Parkplatzübersicht dargestellten Plätzen geparkt werden. Die jeweils maximal zulässige Anzahl an parkenden Fahrzeugen ist

# Fischereiordnung

des Vereins Die Lechfischer e. V.  
(Ausgabe: März 2022)



ebenfalls der Parkplatzübersicht zu entnehmen. Ist die maximal zulässige Anzahl an parkenden Fahrzeugen erreicht, sind andere Parkplätze aufzusuchen.

- f) Der Verein hat vom Landratsamt Landsberg die Genehmigung zum Ausstellen der Fahrberechtigungen erhalten. Er ist daher gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde (LRA) verantwortlich, dass nur zum Fischen berechtigte Personen diese Fahrgenehmigung erhalten. Stellen Sie dieses Privileg nicht durch Nachlässigkeit in Frage.
- g) Für die Lechzufahrt über den **Käsbach** und den **Schlegelwald** haben die o. a. Fahrgenehmigungen keine Gültigkeit. Für diese Zufahrten gelten andere Vorschriften, da diese Berechtigungen von den Anliegergemeinden vergeben werden. Anträge für diese besonderen Fahrgenehmigungen sind an den Schriftführer zu richten. Für diese Fahrgenehmigungen werden zusätzliche Gebühren von den Anliegergemeinden erhoben. Die Anzahl dieser Fahrgenehmigungen ist begrenzt. Sie müssen jährlich neu beantragt werden.

## 5. Jahres- und Tageserlaubnisscheine

Der Verein vergibt entsprechend dem Pachtvertrag eine bestimmte Anzahl von Jahresfischerei- und Tagesfischereierlaubnisscheinen. Diese Erlaubnisscheine bedürfen der Genehmigung des Verpächters (Landesfischereiverband Bayern e. V.) und unterliegen einer strengen Kontrolle.

Die Jahres- und Tageserlaubnisscheine werden nur gegen Vorlage eines gültigen staatlichen Fischereischeines (bzw. Jugendfischereischeines) ausgegeben.

- a) Jahreserlaubnisscheine (Jahreskarten).

Sie werden jährlich neu vergeben. Dazu bedarf es eines persönlich eingereichten, schriftlichen Antrags (auch per E-Mail), der bis zum 30. September des Vorjahres ausschließlich beim Schriftführer des Vereins eingegangen sein muss.

Eine verspätete oder keine Antragsstellung schließt eine Berücksichtigung bei der Vergabe der Jahreskarte für das kommende Jahr aus. Alle Mitglieder können einen Antrag abgeben. Ein Rechtsanspruch auf einen Jahreserlaubnisschein besteht nicht. Eine Warteliste wird nicht geführt. Grundsätzlich wird die Reihenfolge der Vergabe durch das Eintrittsdatum in den Verein bestimmt. Der Vorstand hat das Recht, unter Berücksichtigung nachfolgend aufgeführter Kriterien von diesem Prinzip abzuweichen, das gilt sowohl im positiven als auch im negativen Sinn.

- Verhalten am Gewässer
- Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
- Teilnahme am Arbeitsdienst
- Förderung des Vereinszwecks durch persönliche Leistung

# Fischereiordnung

des Vereins Die Lechfischer e. V.  
(Ausgabe: März 2022)



- Verstöße gegen Fischereigesetz, Vereinssatzung oder Fischereiordnung
- Fristenversäumnis jeglicher Art

Die Fangbücher und Auswertebögen sind gewissenhaft zu führen und dem Gewässerwart bis zum festgelegten Abgabetag am Jahresende (siehe Erlaubnisschein) zu übergeben. Die fristgerechte Abgabe ist eine Voraussetzung für den Erhalt einer neuen Jahreskarte. Die Fanglisten umfassen jeweils den Zeitraum, für den die Jahreskarte gilt. Die Eintragungen von Fängen in das Fangbuch haben unmittelbar nach der Versorgung jedes einzelnen Fisches zu erfolgen (nicht radierbarer Stift, Datum zweistellig (Beispiel: 02.12.)).

b) Tageserlaubnisscheine (Tageskarten).

Jedes Mitglied, das keinen Jahreserlaubnisschein erhalten hat, kann bis zum 15.05. des Jahres eigenverantwortlich an der Ausgabestelle bis zu 5 Tageskarten kaufen. Ab dem 16.05. findet der freie Verkauf von Tageskarten statt, d.h. es können Tageskarten nachgekauft werden, solange diese verfügbar sind. Ab dem 16.05. können pro Mitglied auch maximal 10 Tageskarten pro Jahr für Gäste gekauft werden, solange diese verfügbar sind. Das Vereinsmitglied hat den Gastfischer am Tag des Fischens zu begleiten und ist als Gastgeber für die Einhaltung unserer Ordnungen verantwortlich. Bei Verstößen des Gastes wird das Vereinsmitglied zur Rechenschaft gezogen. Eine strafrechtliche Würdigung bleibt unberührt. Die Umwandlung (Kennzeichnung) von Tageserlaubnisscheinen in Tageserlaubnisscheine für Gäste darf ausschließlich von der Ausgabestelle durchgeführt werden. Auf dem Tageserlaubnisschein ist vor Beginn des Fischens das Datum des Tages, an dem gefischt wird, einzutragen (nicht radierbarer Stift, Datum zweistellig (Beispiel: 02.08.22)). Die Eintragungen von Fängen in die Fangliste auf der Tageskarte haben unmittelbar nach der Versorgung jedes einzelnen Fisches zu erfolgen.

c) ~~Ausgabestelle für Tageskarten.~~

~~Tageserlaubnisscheine und Gastfahrgenehmigungen werden nur ausgegeben von~~

~~**Angelgeräte Kerler** - Klösterl 64c - 86899 Landsberg am Lech  
(Telefon: 08191 / 2609 E-Mail: [info@angelgeraete-kerler.de](mailto:info@angelgeraete-kerler.de))~~

~~während der Geschäftszeiten. Die Tageserlaubnisscheine und Gastfahrgenehmigungen sind auch nur dort abzugeben!~~

d) Jugendfischereischein und Jugendfischereierlaubnisschein.

An Jugendliche, die im Besitz des staatlichen Jugendfischereischeins sind, werden nur Jugend-Jahreserlaubnisscheine ausgegeben. Sie sind damit berechtigt, in Begleitung eines volljährigen, fischereiberechtigten Vereinsmitgliedes an unserer Lechstrecke die Fischerei auszuüben. Jugendliche, die nach erfolgreicher Teilnahme an der staatlichen

# **Fischereiordnung**

des Vereins Die Lechfischer e. V.  
(Ausgabe: März 2022)



Fischerprüfung den staatlichen Fischereischein auf Lebenszeit beantragt und erhalten haben, werden bei der Vergabe von Erlaubnisscheinen wie Erwachsene behandelt. Die Jugendlichen haben ihren Jugendleiter über die Teilnahme an der staatlichen Fischerprüfung und den Erhalt des Fischereischeins auf Lebenszeit in Kenntnis zu setzen.

Hinweis: Nach bestandener staatlicher Fischerprüfung dürfen Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr ihren Jugendfischereischein behalten, sofern sie nicht den Fischereischein auf Lebenszeit beantragt und erhalten haben. Es ist nicht zulässig, beide Fischereischeine gleichzeitig zu führen.

## **6. Naturschutz**

Unsere gesamte Lechstrecke liegt im Landschaftsschutzgebiet. Bei der Ausübung der Fischerei sind die Belange des Naturschutzes und insbesondere der Landschaftsschutzverordnung strikt zu beachten:

- a) Schilfflächen und Inseln dürfen nicht betreten werden.
- b) Schützenswerte Pflanzen (z.B. Knabenkräuter) dürfen nicht gepflückt werden.
- c) Brütende Vögel dürfen nicht gestört werden.
- d) Das Abschneiden oder Abbrechen von Ästen und Zweigen ist verboten.
- e) Zerrissene Angelschnüre, Verpackungen, leere Getränkedosen, Zigarettenkippen und sonstiger Unrat dürfen auf keinen Fall im Gelände oder am und im Wasser zurückgelassen werden. Kleinere Verunreinigungen sind von den Fischern mitzunehmen, größere Verunreinigungen sind dem Vorstand oder den Fischereiaufsehern zu melden.
- f) Den Anweisungen der Naturschutzbeauftragten, Fischereiaufseher und Vereinsvorstände ist unverzüglich Folge zu leisten.
- g) Zugvögel dürfen nicht mutwillig im Winter gestört werden. Für den Kormoran gelten besondere Bestimmungen.

Verstöße hierzu können mit einem Vereinsausschluss geahndet werden.

## **7. Regeln zur Fischerei**

- a) Vor Beginn des Fischens ist zu überprüfen, ob der gültige staatliche Fischereischein, der Erlaubnisschein und die Fahrgenehmigung (wenn erforderlich) mitgeführt werden. Ist dies nicht der Fall, ist das Fischen nicht erlaubt.
- b) Es gelten die staatlich festgelegten Schonzeiten. Die vereinsinternen Schonmaße für Regenbogenforelle, Bachforelle, Bachsaibling, Rutte und Äsche weichen von den staatlich festgesetzten Schonmaßen ab. Diese Maße sind dem Erlaubnisschein zu

# Fischereiornung

des Vereins Die Lechfischer e. V.  
(Ausgabe: März 2022)



entnehmen.

Das Bayerische Fischereigesetz (BayFiG) und die Verordnung zur Ausübung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) müssen zusätzlich zu dieser Fischereiornung beachtet werden.

- c) Das Fischen mit jeder Art von Mehrfachsystemen ist verboten (Ausnahme Systeme mit maximal 2 Fliegen).
- d) Das Fischen ist grundsätzlich nur mit einer Handangel oder einer Senke (zum Köderfischfang) gestattet.
- e) Im Staubereich, flussabwärts einer gedachten Linie zwischen dem Kalkbrennerweg in Mundraching und der Südspitze am Bootsliegeplatz, ist das Fischen mit 2 Handangeln ab 01. Juli gestattet. Beim Fischen mit 2 Handangeln ist Spinnfischen, Schleppfischen und Fliegenfischen verboten.
- f) Verboten ist das Fischen von der Brücke (Flößerbrücke) in Mundraching.
- g) Erlaubt ist das Fischen vom Boot aus flussabwärts der Brücke in Mundraching (Flößerbrücke).
- h) In der Fließstrecke, vom Lechwehr 12 flussabwärts bis zu einer gedachten Linie zwischen dem Kalkbrennerweg in Mundraching und der Südspitze am Bootsliegeplatz, ist jegliches Anfüttern und das Fischen mit Mais verboten.
- i) Nicht gestattet ist der Verkauf, die gewerbliche Verwertung oder der Tauschhandel mit im Vereinsgewässer gefangenen Fischen.
- j) Auch bei Fischen, für die keine zahlenmäßige Fangbegrenzung gegeben ist, hat ein übermäßiges Fangen zu unterbleiben.
- k) Tote Fische oder Teile von Fischen dürfen nicht in den Fluss eingebracht werden. Das gilt nicht für das fachgemäße Einbringen als Fischköder. Eingeweide dürfen am Angelort nicht weggeworfen oder vergraben werden, sondern müssen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) über die eigene private Restmülltonne (nicht Biotonne) entsorgt werden.
- l) Einschränkungen nach Zeit und Menge:  
Die angegebenen Daten sind stets als einschließlich zu betrachten und die entsprechenden gesetzlichen Schonzeiten der Fische sind immer zusätzlich zu beachten.

Nach dem Fang von 2 bzw. 3 Salmoniden ist das Fischen während der Tageszeit einzustellen.

# Fischereiordnung

des Vereins Die Lechfischer e. V.  
(Ausgabe: März 2022)



- 15.02. – 15.04. Jegliches Fischen ist untersagt.
- 16.04. – 30.06. Entnahme von max. 2 Salmoniden pro Tag.
- 16.04. – 30.06. Erlaubt sind max. 15 Tage mit Salmoniden-Fängen.
- 01.07. – 14.02. Entnahme von max. 3 Salmoniden pro Tag.
- 01.10. – 14.02. Das Fischen mit natürlichen Ködern und Forellenteig ist in der Fließstrecke tagsüber nicht erlaubt.  
Fischen bei Tag endet 90 Min. nach Sonnenuntergang und beginnt 60 Min. vor Sonnenaufgang.

## 8. Sicherheitshinweise

Die Betretungsverbote des Kraftwerkbetreibers für die Wehranlagen (siehe Warnhinweise vor Ort) sind strikt zu beachten. Die Sperrgitter dürfen in keinem Fall überstiegen werden. Bei Übertretung dieser Verbote erfolgt der unverzügliche Vereinsausschluss. Rechtliche Folgen sind von jeder einzelnen Person selbst zu tragen. Der Verein schließt jede Haftung aus. Den Anweisungen der Werksangehörigen ist Folge zu leisten. Über eventuelle Vorkommnisse ist dem Vorstand unverzüglich Meldung zu erstatten. Die Wasserfläche flussabwärts einer gedachten Linie zwischen den an beiden Ufern aufgestellten Warntafeln (Verbot) vor dem Lechwehr 13 darf auf keinen Fall befahren werden. Wegen der erhöhten Fließgeschwindigkeit des Wassers im unmittelbaren Einzugsbereich des Werkes und einem möglichen Ansteigen des Wasserpegels (Hochwassermanagement) besteht **Lebensgefahr!**

### Schwellbetrieb:

Beachten Sie beim Waten im Fluss, dass durch den Schwellbetrieb der Wasserstand ohne Vorwarnung kurzfristig ansteigen kann. Dies kann zu **gefährlichen** Situationen führen, wenn Sie nicht rechtzeitig reagieren und sich in sichere Bereiche begeben. Gehen Sie kein Risiko ein!

## 9. Behandlung gefangener Fische

- a) Untermaßige und während der Schonzeit gefangene lebensfähige Fische müssen wieder in das Gewässer zurückgesetzt werden. Es gilt dabei der Grundsatz, dass nur Fische, die nicht wesentlich verletzt sind und von denen angenommen werden kann, dass sie überlebensfähig sind, wieder in das Gewässer zurückgesetzt werden dürfen. Diese Entscheidung hat jeder einzelne Fischer zu treffen und zwar unter Beachtung der guten fachlichen Praxis. Fische, die so verletzt sind, dass sie nicht überlebensfähig sind, müssen dem Gewässer entnommen werden. Zu Kontrollzwecken ist der Haken samt



**Fischereiordnung**  
des Vereins Die Lechfischer e. V.  
(Ausgabe: März 2022)



Vorfach im Fisch zu belassen, solange sich der Fischer in Wassernähe befindet. Der Fang ist dem Tageslimit anzurechnen.

- b) Maßige Fische, die außerhalb der Schonzeit gefangen werden, sind grundsätzlich dem Gewässer zu entnehmen. Ein Catch & Release, bei dem Fische gezielt mit dem Vorsatz gefangen werden, sie anschließend wieder zurückzusetzen, ist verboten.

### 10. Appell

Alle Mitglieder des Vereins werden vom Vorstand um Verständnis für diese Anordnungen und Weisungen gebeten. Sie sollen dazu dienen, uns und unseren Nachkommen die Natur in ihrer Vielfalt an Land, in der Luft und im Wasser zu erhalten und das Fischen auch zukünftigen Generationen zu ermöglichen. Bitte unterstützen Sie unseren Verein, indem Sie diese Regeln befolgen. Nicht zuletzt ist jedes Mitglied ein Repräsentant des Vereins und durch sein Verhalten auch dafür verantwortlich, wie der Verein von außen wahrgenommen wird.

Handeln Sie bitte verantwortungsbewusst und entsprechend unserem Motto

**FISCHER SCHÜTZEN DIE NATUR.**

Für den Vorstand

(Franz Schmucker, 1. Vorsitzender)